

ren, damit er die menschliche und wissensmäßige Reife der 10. Klasse erreicht.

Das künftige Zusammenwirken dieser Kräfte ermöglicht es, den Jugendlichen in einen gesellschaftlichen Pflichtenkreis einzubeziehen, der ihm hilft, sich zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu entwickeln und seine positiven Eigenschaften und Fähigkeiten, die er auch unter dem Eindruck des Verfahrens gezeigt hat, zu entfalten. Insgesamt kann dadurch eine Änderung des Angeklagten auch ohne Heimeinweisung erwartet werden.

Es ist jedoch erforderlich, die Schutzaufsicht gemäß § 13 JGVO unbeschränkt auszusprechen. Der Senat empfiehlt, hierfür Herrn G. als Helfer einzusetzen. *(Weiterhin wurden dem Jugendlichen gern. § 11 JGVO besondere Pflichten auferlegt.)*

§ 11 JGG.

Wird einem Jugendlichen die Weisung erteilt, einen ihm zugewiesenen Arbeitsplatz innerhalb der Bewährungszeit nicht zu wechseln, so hat das Gericht vorher sorgfältig zu prüfen, in welchem Betrieb und welchem Arbeitskollektiv die besten Voraussetzungen für eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen bestehen und ob der neue Arbeitsplatz sowohl den gesellschaftlichen als auch den persönlichen Interessen des Jugendlichen entspricht. Dazu muß das Gericht mit dem Arbeitskollektiv beraten, in welcher Weise dieses auf den Jugendlichen erzieherisch einwirken kann.

BG Schwerin, Urt. vom 10. September 1964 — BSB 92/64.

Die 17jährige Angeklagte hat die 10. Klasse der polytechnischen Oberschule abgeschlossen und ist als Reinigungskraft im Altersheim M. beschäftigt gewesen. Das Kreisgericht hat sie wegen verschiedener Delikte zu einer Freiheitsentziehung von einem Jahr bedingt unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt. Weiterhin wurde ihr gern. § 11 JGG die Weisung erteilt, sofort die Arbeit im Kreispflegeheim G. aufzunehmen, sich zu qualifizieren und den ihr zugewiesenen Arbeitsplatz während der Zeit der Bewährung nicht zu wechseln.

Gegen dieses Urteil hat die Angeklagte Berufung eingelegt. Sie wendet sich ausschließlich gegen die Weisung, die Arbeit im Kreispflegeheim G. aufzunehmen, und trägt vor, daß sie sich in G. nicht wohlfühlen könne, da sie nur mit älteren Menschen zusammenkomme und auch die gleichen Arbeitsbedingungen wie im Altersheim M. vorlägen. Sie habe Interesse für eine kaufmännische Tätigkeit, sei aber bereit, körperlich in der Landwirtschaft zu arbeiten.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat eine Weisung ausgesprochen, die weder gründlich genug vorbereitet und durchdacht war noch die Gewähr für eine wirksame, nachhaltige Erziehung der Jugendlichen bietet.

Zwar ist das Kreisgericht richtig davon ausgegangen, daß es für die weitere, zielgerichtete Erziehung der Jugendlichen notwendig ist, sie in ein festes Arbeitskollektiv einzugliedern. Die Bestimmung des Arbeitskollektivs, das die weitere Erziehung übernehmen soll, darf aber nicht routinemäßig erfolgen, ohne den gesellschaftlichen Interessen und den persönlichen Interessen der Jugendlichen Rechnung zu tragen. Vielmehr muß das Gericht in jedem Fall eigenverantwortlich und gründlich prüfen, in welchem Betrieb und in welchem Arbeitskollektiv die besten Voraussetzungen bestehen,

um eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf den Angeklagten zu gewährleisten. Dazu muß das Gericht — sofern das nicht schon im Ermittlungsverfahren geschah — nicht nur exakt feststellen, ob das Kollektiv zur Übernahme einer solchen Aufgabe geeignet ist, sondern auch mit ihm über seine Verpflichtungen und Möglichkeiten zur Erziehung des Angeklagten beraten.

Die Weisungen, Arbeit im Kreispflegeheim G. aufzunehmen, berücksichtigt weder die persönlichen Interessen der Jugendlichen noch die gesellschaftlichen Interessen. Die Angeklagte äußerte, daß sie für eine Arbeit in der Küche kein Interesse habe, wohl aber für eine kaufmännische Tätigkeit. Diese Erklärung sowie entsprechende Hinweise des Beistandes der Jugendlichen und des Vertreters des Referats Jugendhilfe hat das Gericht nicht beachtet. Es liegt auch nicht im Interesse unserer Gesellschaft, wenn die Angeklagte wiederum in eine Umgebung kommt, wo ähnliche Arbeitsbedingungen wie bei ihrer früheren Arbeitsstelle vorliegen, die zum Teil den Boden für ihre Straftaten bildeten.

Das Urteil zeigt, daß das Kreisgericht noch keine völlige Klarheit darüber hat, wie der Ausspruch der Weisung gern. § 11 JGG vorbereitet werden muß. Einerseits stellt es fest, die Angeklagte könne nicht in ihrer früheren Arbeitsstelle verbleiben, da dort keine günstigen Bedingungen bestehen, um sie erzieherisch zu beeinflussen; andererseits schlägt es eine Arbeitsstelle vor, die in ihrer Struktur gleichartig ist, und prüft nicht näher, ob hier die Voraussetzungen für eine erzieherische Einwirkung auf die Angeklagte vorliegen, ob das Kollektiv im Kreispflegeheim auch bereit und in der Lage ist, eine solche Aufgabe zu übernehmen. Im vorliegenden Fall mußte das Kreisgericht dies aber schon deshalb tun, weil es sich um eine jugendliche handelt, die bislang trotz Besuchs der zehnklassigen polytechnischen Oberschule noch keine berufliche Ausbildung erhalten hat. Dabei mußte das Gericht auch das Interesse der Angeklagten an einer kaufmännischen Ausbildung berücksichtigen, die sie im Kreispflegeheim nicht erhalten kann. Das Kreisgericht hat es auch unterlassen, mit dem Arbeitskollektiv im Kreispflegeheim G. zu beraten, ob und in welcher Weise es auf die Angeklagte erzieherisch einwirken kann.

Seit einigen Wochen arbeitet die Angeklagte in einer LPG. Vertreter des Bezirksgerichts und der Bezirksstaatsanwaltschaft haben sich davon überzeugt, daß dort das Kollektiv bereit und in der Lage ist, erzieherisch auf die Angeklagte einzuwirken. Wenn ihre Arbeitsleistungen weiterhin gut sind, soll sie nach einer bestimmten Zeit die Möglichkeit erhalten, eine Ausbildung als Landwirtschafts Kaufmann aufzunehmen. Diese Perspektive, die auch den gesellschaftlichen Erfordernissen entspricht, hat sich die Angeklagte selbst gestellt.

In der Berufungsverhandlung wurden nochmals der Beistand der Angeklagten, die Vertreterin des Referats Jugendhilfe und der Vorsitzende der LPG S. als Vertreter des Kollektivs gehört. Alle sprachen sich für eine Arbeitsplatzverpflichtung in der LPG S. aus. Aus diesen Gründen war in Übereinstimmung mit dem Antrag des Staatsanwalts die vom Kreisgericht ausgesprochene Weisung abzuändern.

§§ 12, 14 JGG (in Berlin: JGVO).

Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der Familienerziehung unter Übertragung besonderer Erziehungspflichten und zu ihrer Abgrenzung von der Heim-erziehung.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 21. Mai 1965 - 102 d BSB 46/65.